

Parlamentarischer Vorstoss

2017/014

> Landrat / Parlament | Geschäfte des Landrats

Titel: Motion von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Vertrauen in die

Baselbieter KESB stärken

Autor/in: <u>Jürg Wiedemann</u>

Mitunterzeichnet von: Corvini, Müller, Ryf, Spiess, Wunderer

Eingereicht am: 12. Januar 2017

Bemerkungen: --

Verlauf dieses Geschäfts

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)¹ hat offensichtlich ein Imageproblem. Seit längerer Zeit steht sie in der Kritik und die Qualität ihrer Arbeit wird zunehmend in der Tagespresse kontrovers diskutiert. Jüngst sind wieder zwei Fälle der KESB Gelterkinden/Sissach thematisiert worden: "Das Machtspiel der Kesb mit Justin G."² in der BaZ vom 8. Dezember 2016 und ein Bericht mit dem Titel "KESB Gelterkinden zockt Rentner ab"³ in der BaZ vom 18. Dezember 2016. Hier wird die Fach- und Sozialkompetenz insbesondere des Leiters der KESB Gelterkinden/Sissach heftig kritisiert. Dies genährt durch einen Untersuchungsbericht vom November 2014 der auf Früherkennung von Demenzkrankheiten spezialisierten Basler Memory Clinic⁴ und einem weiteren Gutachten eines auf Geriatrie spezialisierten Arztes, welcher als Second opinion die "Urteilsfähigkeit"⁵ des Rentners ebenfalls klar bescheinigte. Beide sorgfältig und fundiert von medizinischen Fachpersonen verfassten Gutachten wurden von der KESB Gelterkinden/Sissach offensichtlich nicht anerkannt, möglicherweise, weil nicht das drin steht, was die Verantwortlichen der KESB Gelterkinden/Sissach lesen möchten.

Vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zog die KESB Gelterkinden/Sissach denn auch den Kürzeren. Das Gerichtsurteil⁶ vom 9. September 2015 war eindeutig: Die Beschwerde eines Rentners wurde durch die Fünferkammer gutgeheissen und die Anordnungen der KESB Gelterkinden/Sissach als fehlerhaft aufgehoben. Gemäss Basler Zeitung hat ein

¹ http://www.kesb-bl.ch/

² Basler Zeitung vom 8. Dezember 2016: "Das Machtspiel der Kesb mit Justin G." (S. 23)

³ Basler Zeitung vom 18.12.2016: "Kesb Gelterkinden zockt Rentner ab" (S. 18)

⁴ https://www.memoryclinic.ch/de/

⁵ Ärztliches Gutachten vom 12. August 2014 von Dr. med. Tobias Herzig, FHM Allg. Innere Medizin, spez. Geriatrie

⁶ Urteil Nr. 810 15 129 vom 9. September 2015 vom Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht



langjähriger, renommierter ehemaliger Amtsvormund die Arbeit des durch die KESB Gelterkinden/Sissach eingesetzten Beistandes zudem als "nicht standesgemäss"⁷ bezeichnet.

Dieser Fall und ähnlich gelagerte Fälle, welche eine mangelnde Fach- und Sozialkompetenz der KESB offenlegen, lassen unweigerlich die Frage aufkommen, ob die Aufsicht durch die Gemeinde und die "Oberaufsicht" durch die Sicherheitsdirektion ihre schwierige Aufsichtsaufgabe, die ein fundiertes Fachwissen voraussetzt, hinreichend wahrnehmen können. Weil die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen nicht eindeutig klar sind, können sich die beiden Aufsichtsbehörden den Schwarzen Peter gegenseitig zuschieben.

Die Aufsicht über die KESB durch die Sicherheitsdirektion ist in der Tat umfangreich und komplex: Sie umfasst im Wesentlichen die Aufgabe, für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Die Aufsichtstätigkeit kann u.a. präventiv durch den Erlass von generellen Weisungen über die Organisation (beispielsweise durch die Genehmigung der Anstellung der KESB-Mitglieder) und über die Amtstätigkeit erfolgen, aber auch über Instruktionen, Schulungen, Beratungen als Unterstützung oder in der Form von Inspektionen. Die allgemeine Aufsicht hat zudem die Qualitätssicherung zum Ziel, weshalb die Sicherheitsdirektion dafür verantwortlich zeichnet, dass die Behördenmitglieder fachkundig und instruiert sind und die Qualitätskontrolle bzw. - verbesserung sichergestellt ist.

Die heutige interne Aufsicht durch die Sicherheitsdirektion bekundet offenbar Mühe, das Vertrauen der Bevölkerung in eine gut funktionierende KESB wieder herzustellen.

Die Regierung wird beauftragt, das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) so anzupassen, dass jede der 6 KESB-Regionen über ein eigenes, qualitativ gut funktionierendes und ständiges Aufsichtsorgan verfügt. Des Weiteren ist das Gesetz so anzupassen, dass für die Bevölkerung die Möglichkeit einer formellen Aufsichtsbeschwerde an dieses Organ besteht. Der Bevölkerung ist ein einfaches und verständliches Formular für diese Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung zu stellen. §65 des EG ZGB ist entsprechend anzupassen, sodass die Aufgaben des Kantons auf eine Oberaufsicht beschränkt wird.

2017/014. 12. Januar 2017 2/3

-

⁷ Basler Zeitung vom 18.12.2016: "Kesb Gelterkinden zockt Rentner ab" (S. 18)